

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung für alle Kooperationserfordernisse sein, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten enthält das Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der JaS ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z.B. Mittagsbetreuung im Rahmen der familiengerechten Halbtagsgrundschule, Hausaufgabenbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstitutionsphase

- Erste Schritte (im Sinne von 3.1 der Richtlinie):
Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), und ggf. unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde.

Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt ggfs. im Rahmen eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses. .

Bestätigung des Bedarfs durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Einigung bezüglich Trägerschaft.

- Erarbeitung des Konzepts:
Empfohlen wird die Erarbeitung des Konzepts in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und Träger. Die Einbeziehung weiterer Experten und wichtiger Kooperationspartnerinnen wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiterinnen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.
- Erarbeitung einer Stellenbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils, Leistungsbeschreibung für die JaS.
- Personalauswahl:
Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger in Abstimmung mit der Schule.
- Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:
Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und PC) rechtzeitig und möglichst an einer für Schülerinnen und Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der JaS zur Verfügung stehen werden.
- Sachkostenbudget:
Zwischen dem Schulaufwandsträger und dem Träger der JaS sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird ein Sachkostenbudget vereinbart.
- Vorstellung der Fachkraft:
Empfohlen wird die Vorstellung im Jugendamt, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.
- Hospitationen bei Kooperationspartnern sollen - soweit erforderlich - ermöglicht werden, damit die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten vor Ort vertraut wird.

IV. Kooperationen zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

- Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen,
- Absprachen zum Umgang mit Konflikten,
- Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen,
- Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten sind.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der JaS

1. Kooperation mit der Schule:

- Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw.. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Information des Elternbeirates und des Schulforums
- Zusammenarbeit mit der Mittagsbetreuung im Rahmen der familiengerechten Halbtagsgrundschule sowie der offenen und gebundenen Ganztagesesschule bei der Einführung dieser Betreuungsform zur Unterstützung des Gruppenfindungsprozesses sowie bei Einfallhilfen.
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen)
- Teilnahme im Tandem an regionalen Vernetzungstreffen (JaS-Coaching)
- Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen der Jugendarbeit.

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe

- Durch die Zusammenarbeit JaS mit dem Jugendamt und den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in das Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.
- Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbes. über strukturelle Fragen.
- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Falls ein freier Träger Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Horten, Heilpädagogische Tagesstätten, stationäre Einrichtungen).
- Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe JaS.
- Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Fachbeirats:

Die JaS soll von einem Fachbeirat begleitet werden.

Dieser soll sich zusammensetzen aus Vertretern der Kommunen (Landrat, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch der Agentur für Arbeit.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen (z.B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen,) sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im möglichen Rahmen der JaS-Förderrichtlinie weiterzuentwickeln.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung

- Regelhafter Austausch auf fachlicher Ebene:
mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, den Agenturen für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht.

- Regelhafter Austausch auf politischer Ebene:
mit den Schul-, Kinder- und Jugendreferentinnen und –referenten der Kommune.

Bearbeitet von: Lerch

Gespeichert in: Y:\Abt_6\Ref_65\001 Themenschwerpunkte VI 5\Jugendsozialarbeit\JaS\Neue Förderrichtlinie\Aktuelle Fassung
Stand 02.09.2010\Leitfaden zur Richtlinie JAS Stand 02 09 2010.docm